

Sponsoring

Begriff:

Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Organisationen. Der Sponsor verfolgt mit seiner Zuwendung vorrangig eigenwirtschaftliche Interessen nach dem Prinzip „Förderung gegen Öffentlichkeit“.

Behandlung der Einnahmen aus Sponsoring beim Verein:

1. steuerbefreite Einnahmen:

Wird auf die Unterstützung durch einen Sponsor **lediglich hingewiesen**, z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Festschriften, liegen steuerbefreite Einnahmen vor. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch **ohne besondere Hervorhebung** erfolgen.

Diese Einnahmen unterliegen weder der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer noch der Umsatzsteuer (kein Leistungsaustausch).



Es liegt aber **keine Spende** vor, eine Spendenbescheinigung darf nicht ausgestellt werden, dem Unternehmer ist eine Rechnung ohne USt-Ausweis auszustellen!! Für falsche Spendenbescheinigung haftet der Verein i.H.v. 30% des zugewendeten Betrages!

2. steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs:

Die Einnahmen aus Sponsoring fallen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn der Verein **an den Werbemaßnahmen mitwirkt**.

Dies ist z.B. gegeben bei **Werbeanzeigen** in Vereinszeitschriften, bei besonderen Werbemaßnahmen anl. von Vereinsveranstaltungen oder auf der Homepage des Vereins befindet sich ein **aktiver Link**, der zur Homepage des Sponsors führt.

Diese Einnahmen unterliegen bei Überschreiten der Einnahmegrenze des gesamten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von 35.000 € der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, ab der Umsatzgrenze von 17.500 € der Umsatzsteuer.

Der Verein stellt auch hier eine Rechnung aus, wenn er umsatzsteuerpflichtig ist mit Ausweis der USt i.H.v. 19 %. Falls der Verein Kleinunternehmer ist ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung.

3. Vermögensverwaltung:

Überlässt der Verein seinen Namen oder sein Logo an den Sponsor damit dieser den Vereinsnamen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung nutzen kann, fallen die Einnahmen daraus in den Bereich der Vermögensverwaltung.

In diesem Fall entsteht ebenfalls **keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer**. Der Umsatzsteuer unterliegen diese Leistungen, da ein Leistungsaustausch gegeben ist, es greift aber der ermäßigte **Umsatzsteuersatz i.H.v. 7 %**. Auch hier sind entsprechende Rechnungen zu erteilen.